

## Beschluss

S-01 Erhöhung der Anzahl der Antragsteller\*innen

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz

Beschlussdatum: 29.01.2022

Tagesordnungspunkt: S Satzung

## Antragstext

- 1 § 13 (8) Satz 4 lautet neu
- 2
- 3 Antragsberechtigt sind ... **50 Mitglieder**, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie
- 4 die
- 5 Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.

## Beschluss

S-03 Grundsatzprogramm löst Grundkonsens in der Satzung ab

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 29.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

### Antragstext

- 1 Das Grundsatzprogramm löst den Grundkonsens als Bezugsrahmen für die Satzung ab. An  
2 folgenden Stelle ersetzt das Grundsatzprogramm mit seinen dort definierten Grundwerten den  
3 Grundkonsens in der Satzung:
- 4 **§ 2 GRUNDWERTE**
- 5 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze  
6 in einem **Grundsatzprogramm** nieder, **im Bewusstsein um die vorangegangenen Grundsatzprogramme**  
7 **und den Grundkonsens von 1993, der für die Vereinigung von Bündnis 90 mit den Grünen steht.**  
8 Änderungen des **Grundsatzprogrammes** bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen  
9 auf einer Bundesversammlung.)
- 10 2. Programme und Wahlplattformen sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Sie  
11 bewegen sich im Rahmen des **Grundsatzprogramms** und werden mit einfacher Mehrheit von der  
12 Bundesversammlung verabschiedet.
- 13 3. Im Anhang zu Programmen können zusätzliche oder weiterführende Auffassungen der  
14 Mitgliedschaft und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, wenn eine relevante Minderheit  
15 dies beantragt. Auch der Anhang muss sich im Rahmen der **Grundwerte** niedergelegten Grundsätze  
16 bewegen. Er dient neben der Information der Anregung der Diskussion innerhalb von BÜNDNIS  
17 90/DIE GRÜNEN. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 18 **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**
- 19 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, die/der die **Grundwerte**,  
20 Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei  
21 angehört.
- 22 **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**
- 23 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,  
24 1. **die Grundwerte** von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in, den Programmen festgelegten Ziele zu  
25 vertreten.
- 26 **§ 8 FREIE MITARBEIT**
- 27 (4) Freie Mitarbeit endet
- 28 - durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle,  
29 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate,  
30 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch die zuständige Gliederung,  
31 - bei Verstoß gegen die Prinzipien der **Grundwerte** und der Satzung.

32 § 11 STRUKTUR

33 (2) Die Kreis- und Landesverbände haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.  
34 Programm und Satzung dürfen den **Grundwerten** der Bundesorganisation nicht widersprechen.

35 § 13 DIE BUNDESVERSAMMLUNG

36 (3) 3. Die Beschlussfassung über **das Grundsatzprogramm**, die Bundesprogramme, die Satzung des  
37 Bundesverbands, die Geschäftsordnung der Bundesversammlung, die Schiedsgerichtsordnung, die  
38 Beitrags- und Kassenordnung.

39 8. Die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei schwerwiegenden Verstößen  
40 gegen **die Grundwerte** oder Satzung der Organisation mit Zweidrittelmehrheit.

41 § 20 GRÜNE JUGEND BUNDESVERBAND

42 (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE  
43 GRÜNEN. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in  
44 ihrem Wirkungskreis für **die Grundwerte** der Partei einzusetzen sowie die besonderen  
45 Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen  
46 Willensbildung mitzuwirken.

47 (2) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei (§ 9)  
48 Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der  
49 Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen den **Grundwerten** der Bundespartei nicht  
50 widersprechen.

51 § 22 ORDNUNGSMÄßNAHMEN

52 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die **Grundwerten** verstößt oder in anderer  
53 Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Maße beeinträchtigt, das einen  
54 Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

55 § 26 URABSTIMMUNG

56 (1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere auch der Programme  
57 und der Satzung, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS  
58 90/DIE GRÜNEN.

## Beschluss

S-04 Mitgliedschaft in anderen europäischen Parteien

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 29.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

## Antragstext

- 1 § 4 Mitgliedschaft (2) wird neu gefasst (dabei wird die Möglichkeit der Zulassung von  
2 Doppelmitgliedschaften im Neuen Forum in den Landessatzungen gestrichen):
- 3 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, die/der die Grundsätze  
4 (Grundkonsens und Satzung) und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und  
5 keiner anderen Partei angehört.
- 6 2. **Abweichend von (1) kann eine Mitgliedschaft in weiteren Parteien, die assoziiertes  
7 oder Vollmitglied der Europäischen Grünen Partei (EGP) oder der Global Greens (GG)  
8 sind, bestehen. Die Mitgliedschaft in dritten Parteien im Ausland ist in begründeten  
9 Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung der zuständigen Parteigliederung.**
- 10 3. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
11 gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber  
12 der jeweils für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene schriftlich erklärt werden.

## Beschluss

S-05 Neuer Paragraf § 11 Urwahl – Abstimmungsverfahren

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 29.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

### Antragstext

1 **§ 10 Abs. 4 bis 6 Urabstimmungsordnung wird ersetzt durch einen neuen § 11 Urwahl**

2 **§ 11 URWAHL – ABSTIMMUNGSVERFAHREN**

- 3 1. Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 26 (8) der Satzung kann jede/r  
4 Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind.  
5 Pro Kandidat\*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt  
6 mit NEIN oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. Es dürfen maximal so viele Stimmen auf  
7 Bewerber\*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze zur  
8 Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- 9 2. Wenn sich mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder an der Urwahl beteiligt haben,  
10 sind die Kandidat\*innen, die eine absolute Mehrheit erreicht haben gewählt, wobei bei  
11 mehreren zu vergebenen Plätzen mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen  
12 sind. Erreichen nicht so viele Kandidat\*innen, wie es Plätze gibt die absolute  
13 Mehrheit kommt, es zu einer zweiten Abstimmung über die noch zu vergebenen Plätze,  
14 dabei ist die Mindestquotierung zu beachten.
- 15 3. In der zweiten Abstimmung über für die noch zu vergebenen Plätze können zweimal so  
16 viele Kandidierende antreten, wie Plätze zu vergeben sind. Die Auswahl der  
17 Kandidierenden richtet sich nach der Anzahl der erreichten Stimmen in der ersten  
18 Abstimmung. Die Kandidierenden können ihre Kandidatur vor Beginn der zweiten  
19 Abstimmung zurückziehen, in diesem Fall kann der/die Kandidat\*in mit dem nächst  
20 höheren Stimmerngebnis antreten. In der zweiten Abstimmung ist gewählt, wer die meisten  
21 gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei bei mehreren zu vergebenen Plätzen insgesamt  
22 mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen ist.
- 23 4. Wird das Quorum nicht erreicht, bei Stimmgleichheit oder wenn in der zweiten  
24 Abstimmung nur genauso viele Kandidat\*innen antreten wie Plätze zu vergeben sind,  
25 entscheidet ein Parteitag über die Benennung in dem entsprechenden Fall.

## **Beschluss**

S-06 Neuer Paragraf § 12 - Digitale Versammlungen

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 29.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

### **Antragstext**

- 1 Einfügung eines neuen § 12 Digitale Versammlungen
- 2 (1) Versammlungen der Organe aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können durch
- 3 Beschluss des Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss
- 4 gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der
- 5 elektronischen Kommunikation ausüben können.

## Beschluss

S-07 Klarstellung in der Aufnahme von Mitgliedern

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 29.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

### Antragstext

- 1 § 5 Abs. 5 wird in Satz 2 um "künftigen" ergänzt
- 2 Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des
- 3 gewöhnlichen Aufenthaltsort und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über.
- 4 Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des
- 5 **künftigen** Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort-bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden.
- 6 Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. §
- 7 5 (1) S. 2 gilt entsprechend.

## Beschluss

S-08 Neuer Paragraph § 29 - Datenschutz

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 31.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

## Antragstext

- 1 Einfügen eines neuen Paragraphen § 29 Verarbeitung von Daten
- 2 1. Die Daten von Mitgliedern, Spender\*innen und Interessent\*innen werden in einer
- 3 zentralen Mitgliederverwaltung verarbeitet. Für die Organisation von Prozessen
- 4 innerhalb der Partei und die Organisation von Kampagnen und Wahlkämpfen können weitere
- 5 gemeinsame Datenverwaltungssysteme verwendet werden.
- 6 2. In diesen Fällen erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die
- 7 beteiligten und berechtigten Gebietsverbänden in gemeinsamer Verantwortung gemäß Art.
- 8 26 DSGVO.
- 9 3. In einer Datenschutzordnung werden alle weiteren Regelungen zur Verarbeitung
- 10 personenbezogener Daten durch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der GRÜNEN JUGEND getroffen.
- 11 Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch den Länderrat
- 12 beschlossen.



## Beschluss

S-09 Antragskommission

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz

Beschlussdatum: 29.01.2022

Tagesordnungspunkt: S Satzung

### Antragstext

- 1 § 13 (9) Satz 2 lautet neu:
- 2 ... Sie setzt sich zusammen aus der/dem politischen Geschäftsführer\*in, einem Mitglied des
- 3 Parteirates, einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes sowie **sieben** durch die
- 4 Bundesversammlung zu wählende Mitglieder.

## Beschluss

S- 10 Schiedsgerichtsordnung: Erhöhung der Anzahl der stellvertretenden Beisitzer\*innen

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 28.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

## Antragstext

- 1 § 21 Abs. 3 Bundessatzung wird ersetzt durch:
- 2 § 21 Abs. 3 NEU
- 3 Die Bundesversammlung wählt den/die Vorsitzende, **den/die stellvertretende Vorsitzende,**
- 4 eine\*n weitere\*n Beisitzer\*in sowie **vier** Stellvertretende Beisitzer\*innen für zwei Jahre.
- 5 § 21 Abs. 4 NEU
- 6 Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit **dem/der** Vorsitzenden
- 7 und vier Beisitzer\*innen, **wobei der/die stellvertretende Vorsitzende sowohl die Funktion**
- 8 **des/der Vorsitzenden als auch einer Beisitzer\*in wahrnehmen kann.**
- 9 §21 Abs. 5 NEU
- 10 Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## Beschluss

S-11 Schiedsgerichtsordnung: Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Video-Verhandlung beziehungsweise einer hybriden Verhandlung

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 29.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

## Antragstext

- 1 Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 10 SchO, die nachfolgenden Absätze (2-6 a.F., 4-8
- 2 n.F.) verschieben sich entsprechend:
- 3 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden.
- 4 Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend
- 5 sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder
- 6 ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
- 7 im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.
- 8 (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die (stellvertretende) Vorsitzende
- 9 im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer\*innen. Gleiches gilt für die Festsetzung von Ort
- 10 und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im
- 11 Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail
- 12 gegen Empfangsbekanntnis, per Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten:
- 13 1. Ort und Zeit der Verhandlung,
- 14 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/Deren Abwesenheit
- 15 verhandelt und entschieden werden kann.
- 16 Änderung von § 8 SchO: Abs. 2 streichen
- 17 :

## Beschluss

S-12 Schiedsgerichtsordnung: Schriftform und Begründungsanforderungen

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 29.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

### Antragstext

- 1 Neufassung von § 5 Bundesschiedsordnung wie folgt
- 2 1. Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform.
- 3 2. Jeder Antrag ist zu begründen und mit den erforderlichen Beweismitteln zu versehen.
- 4 3. Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise, auf die Bezug genommen wird, sind dem
- 5 Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per E-Mail an
- 6 [bundesschiedsgericht@gruene.de](mailto:bundesschiedsgericht@gruene.de) zu übermitteln.
- 7 4. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte sind binnen eines Monats
- 8 nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen,
- 9 soweit der zuständige Landesverband keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.

## **Beschluss**

S-13 Schiedsgerichtsordnung: Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 28.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

## **Antragstext**

- 1 § 9 BSchO lautet neu:
- 2 „§ 9 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung
- 3 Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann das Gericht
- 4 durch einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder den Antrag zurückweisen. Die
- 5 Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.“

## Beschluss

S-14 Schiedsgerichtsordnung: Zustellungen

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 29.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

### Antragstext

1 § 14 Abs. 1 SchO wird neu gefasst:

- 2 1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per Einschreiben.  
3 Ist ein\*e Beteiligte\*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198  
4 der Zivilprozessordnung erfolgen.
- 5 2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist postalisch  
6 zuzustellen.
- 7 3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat\*in die  
8 Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der postalischen Adresse, die  
9 er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden  
10 kann.

## Beschluss

S-20 GRÜNE JUGEND Delegierte in BAGen

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 31.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

### Antragstext

1 **BAG-Statut § 5 Mitgliedschaft in einer BAG wird neu gefasst:**

2 Die Mitglieder einer BAG setzen sich wie folgt zusammen (jedes BAG-Mitglied hat je BAG nur  
3 eine Stimme):

4 (1) Die anerkannten LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte wählen, die vom  
5 Landesvorstand bestätigt werden müssen und vom Landesverband in die BAG entsandt werden.  
6 Falls keine entsprechende LAG existiert, entsendet der Landesvorstand allein die  
7 Delegierten. Diese Delegierten müssen mindestens alle zwei Jahre durch den Landesverband  
8 bestätigt werden. Die Bestätigungen sind sowohl den Sprecher\*innen der BAG als auch dem  
9 Bundesvorstand vorzulegen. Die Delegierten sollten, müssen aber nicht Mitglied von BÜNDNIS  
10 90/DIE GRÜNEN sein.

11 (2) Jeder BAG gehört ein vom Bundesvorstand benanntes BuVo-Mitglied als stimmberechtigtes  
12 Mitglied an. **Das entsprechende gilt für die BT-Fraktion bzw. die EP-Fraktion.**

13 **(3) Jeder BAG gehören zwei Delegierte der GRÜNEN JUGEND an.**

14 (4) Jede Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann ein/e Delegierte/n sowie  
15 Ersatzdelegierte je BAG benennen.

16 [...]